



Welche Altersvorsorgeprodukte stehen unter Schutz?

Geschützt werden insbesondere:

- Lebensversicherungen
- Private Rentenversicherungen
- Fonds- und Banksparpläne
- Renten aus steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögen wie die Rürup-Rente

Vom Pfändungsschutz **profitiert jede natürliche Person**, die sich eine private Altersvorsorge aufbauen will. GmbH-Geschäftsführer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, genießen für ihre private ergänzende Altersvorsorge ebenfalls Pfändungsschutz.



Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)
Referat Öffentlichkeitsarbeit
10115 Berlin
Text und Layout: FLASKAMP AG, Berlin
Druck: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co. KG,
Baden-Baden
Stand: März 2008
Fotos: Titel: ullstein bild – Westermann/Caro; pixelio.de
www.bmwi.de

Mittelstandspolitik

Pfändungsschutz!

Sicherheit für die Altersvorsorge von
Selbständigen, Unternehmerinnen und
Unternehmern

www.bmwi.de

+++ WICHTIGE TIPPS +++

Ein wichtiger Teil der Mittelstandsinitiative



Durch das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom 26. März 2007 (BGBl. I. S. 368) haben viele Selbständige und Unternehmerinnen und Unternehmer eine Sorge weniger. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ihrer Firma müssen sie nicht mehr um ihre Altersvorsorge bangen. Denn fortan fallen Einkünfte, die der Alterssicherung dienen, nicht mehr unter die Einzel- oder Gesamtvollstreckung. Diese Maßnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie war ein wichtiger **Bestandteil der Mittelstandsinitiative der Bundesregierung**.

Der Pfändungsschutz sichert das Existenzminimum der Selbständigen im Alter und entlastet den Staat von Sozialleistungen.

In welcher Höhe und unter welchen Bedingungen greift der Pfändungsschutz?

Die **Höhe** des pfändungsgeschützten Vorsorgekapitals ist strikt begrenzt und hängt vom Lebensalter des Berechtigten ab. Geschützt wird das Kapital, mit dem eine Rente erwirtschaftet werden soll, die ab dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden kann und der Pfändungsfreigrenze entspricht. Die Beiträge sind gestaffelt: Jährlich können unpfändbar Rücklagen gebildet werden in Höhe von 2.000 Euro bei einem 18-Jährigen, bis zu 9.000 Euro bei einem über 60-Jährigen. Maximal ist ein Beitrag von 238.000 Euro vor Pfändung geschützt.

Voraussetzung ist, dass das gesparte Kapital unwiderruflich für den Zweck der Altersvorsorge eingezahlt worden ist. Die Leistungen aus dem gesparten Kapital dürfen also erst mit dem Eintritt des Rentenalters oder im Fall der Berufsunfähigkeit als lebenslange Rente erbracht werden. Die oder der Versicherte muss darauf verzichten, über seine Ansprüche aus dem Vertrag zu verfügen. Außer im Todesfall darf keine Kapitalauszahlung vereinbart sein. **Vorsorgemaßnahmen für Hinterbliebene** sind in den Schutzzumfang einbezogen.

Der Vertragsabschluss – wichtige Tipps

Generell müssen Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bankspar- und Investmentfondssparpläne, die Pfändungsschutz genießen, **folgende Bedingungen** erfüllen:

- Die Rente wird nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit gewährt.
- Über die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann nicht verfügt werden.
- Die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ist ausgeschlossen.
- Die Zahlung einer Kapitalleistung, außer einer Zahlung im Todesfall, ist nicht vereinbart.

Beim Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages oder bei bestehenden Verträgen, bei denen die Ansprüche noch nicht abgetreten oder gepfändet worden sind und die noch nicht dem Insolvenzbeschlagn unterliegen, kann jetzt jeder selbst entscheiden: Soll der Rentenvertrag insolvenzfest sein oder nicht? Eine insolvenzsichere Altersvorsorge bedeutet jedoch auch, dass die oder der Selbständige der Bank diese dann nicht mehr als Sicherheit anbieten kann.

Rentenzahlungen sind im Rahmen der Pfändungsgrenzen grundsätzlich pfändbar. Die derzeitige gesetzliche Pfändungsfreigrenze für eine alleinstehende Person liegt bei 990 Euro.

Übrigens: Bei bestehenden Verträgen hat der Selbständige ein **Umwandlungsrecht**, er kann seinen Vertrag mit Kapitalauszahlung in einen insolvenzsicheren und pfändungsgeschützten Vertrag umwandeln lassen. Dies ist nicht möglich, wenn die Versicherung an Dritte abgetreten ist, das Verfügungsrecht durch eine Pfändung verwirkt wurde oder das Vorsorgekapital dem Insolvenzbeschlagn unterliegt.

